

EU-Mindeststandards für ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren

Ausgestaltungsspielräume und Einfluss auf das Insolvenz(sanierungs-)recht.

Autoren:

Dr. Bettina E. Breitenbücher,
RAin, FAin für Insolvenzrecht,
Geschäftsführende
Partnerin KÜBLER GbR,
und

Prof. Dr. Anette U. Neußner, LL.M. oec.,
RAin, Wirtschaftsmediatorin,
Partnerin KÜBLER GbR.

I. EU fordert vorinsolvenzliches Restrukturierungsrecht

▷ Seit die Europäische Kommission vor zwei Jahren den Entwurf einer Restrukturierungsrichtlinie¹ vorgelegt hat steht fest, dass auch Deutschland an einem vorinsolvenzlichen Sanierungsrecht nicht mehr vorbeikommt. Das erst im Jahre 2012 in Kraft getretene und aktuell evaluierte ESUG² kann den Anforderungen aus Brüssel insoweit nicht genügen. Auch das damals neu eingeführte Schutzschirmverfahren (§ 270b InsO) setzt einen Insolvenzantrag des Unternehmens und einen Eröffnungsgrund voraus und zielt auf eine alle Gläubiger erfassende Insolvenzplanlösung in einem eröffneten, förmlichen Insolvenzverfahren ab.

Das geforderte neue präventive Restrukturierungstool soll an sich rentablen Unternehmen und Unternehmern, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, die Möglichkeit geben, frühzeitig Restrukturierungspläne auszuhandeln und deren Annahme durch die maßgeblichen Gläubiger erleichtern, um so eine Insolvenz abzuwenden. Großunternehmen mit ausreichender Finanzkraft auch noch in einer Krise haben in der Vergangenheit zum Teil den Weg nach England gesucht, um die Passivseite ihrer Bilanz zu restrukturieren. Ein solches Ausweichen auf eine sanierungsfreundlichere Rechtsordnung soll künftig obsolet werden und damit vor allem auch kleinen und mittleren Unternehmen eine Restrukturierung außerhalb eines Insolvenzverfahrens im eigenen Land möglich sein.

Im Dezember 2018 hat der Rat der EU mitgeteilt, dass die Trilog-Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission erfolgreich abgeschlossen werden konnten und der finale Text des Richt-

linienentwurfs steht. Das Europaparlament hat der Restrukturierungsrichtlinie in dieser Fassung am 27.03.2019 mit großer Mehrheit zugestimmt, so dass sie nun im Sommer im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden und damit in Kraft treten kann³. Die Mitgliedstaaten haben anschließend zwei Jahre Zeit, die Vorgaben in ihr nationales Recht umzusetzen und ihr vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren zu schaffen. Dabei stellt die notwendige Verzahnung mit dem geltenden Insolvenz(sanierungs-)recht eine besondere Herausforderung dar. Die Reform des ESUG und die Einführung des präventiven Restrukturierungsrahmens können und müssen nun Hand in Hand gestaltet werden. Eine spannende Diskussion kreativer Ansätze auf nationaler Ebene hat gerade erst begonnen.

II. Präventiver Restrukturierungsrahmen

Die letzten noch strittigen Punkte der RRiL betrafen ihr Kernelement, den präventiven Restrukturierungsrahmen (Titel II der RRiL). Anregungen und Vorschläge der Mitgliedstaaten mussten Berücksichtigung finden, damit am Ende ein Kompromiss erzielt werden konnte. Das Ergebnis kann dementsprechend als **Mindestharmonisierung** charakterisiert werden. Die Richtlinie ist geprägt von Öffnungsklauseln. Sie räumt den Mitgliedstaaten eine **große Flexibilität bei der Umsetzung** ein – auch in wesentlichen Punkten.

1. Einstiegsvoraussetzungen

a) Likelihood of insolvency

Welches Krisenstadium für einen Zugang zum neuen Restrukturierungsrecht erreicht sein

¹ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU.

² Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 07.12.2011 (BGBl. I, 2582).

³ http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2018-0269-AM-109-109_DE.pdf (Abruf 09.04.2019).

muss, aber noch nicht überschritten sein darf, wird gerade für das deutsche Recht auszuloten sein. Die Richtlinie spricht hier von einer „likelihood of insolvency“ (Art. 1 Abs. 1a), also von einer „**Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz**“. Klar ist, dass das neue Verfahren für bereits zahlungsunfähige Schuldner nicht in Betracht kommen wird. Die erst drohende Zahlungsunfähigkeit ist im deutschen Recht allerdings auch schon Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren (§ 18 InsO). Als freiwilliger und dem Schuldner vorbehaltener Antragsgrund steht sie bereits jetzt im Kontext mit der Förderung eines frühzeitigen Zugangs zu Sanierungsverfahren in Eigenverwaltung nach (Insolvenz-) Plan der Beteiligten.

Die drohende Zahlungsunfähigkeit steht allerdings weiter auch in engem Zusammenhang mit der für juristische Personen und atypische Personengesellschaften geltenden Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung (§ 19 InsO). Ist der Schuldner drohend zahlungsunfähig, wird er also voraussichtlich nicht in der Lage sein, die bestehenden Zahlungspflichten bei Fälligkeit zu erfüllen, so wird häufig auch die zum Ausschluss einer Überschuldung geforderte positive Fortbestehensprognose (§ 19 Abs. 2 in der Fassung des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes) nicht mehr ausgestellt werden können⁴. Selten kann der Schuldner dann noch eine Überschuldungsbilanz auf der Basis von Liquidationswerten vorlegen, die eine Antragspflicht nach § 15a Abs. 1 InsO verhindern könnte. Dieser typische Überschneidungsbereich hat im Rahmen des ESUG dazu geführt, dass das Schutzschirmverfahren dem Schuldner „bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung“ offensteht (§ 270b Abs. 1 S. 1 InsO).

b) Rentabilitätstest

Ziel des neuen präventiven Sanierungsverfahrens kann es nur sein, an sich rentablen Unternehmen eine Restrukturierung zu ermöglichen, um ihren Betrieb fortzusetzen. Es bleibt dabei, dass unrentable Unternehmen ohne Überlebenschancen so schnell als möglich abgewickelt werden sollen. Der Einstieg ins Verfahren kann daher durch die Mitgliedstaaten von einem **Viability-(Überlebensfähigkeits- oder Rentabilitäts-)Test** abhängig gemacht werden. Eine solche Eingangsvoraussetzung in Form

der Bescheinigung des frühen Krisenstadiums und der Sanierungsfähigkeit wird auch für die Zulassung des Schutzschirmverfahrens zur Einleitung einer Sanierung in der Insolvenz gefordert (§ 270b Abs. 1 S. 3 InsO).

c) Abstimmung mit bzw. Abgrenzung zur Insolvenz

Zur Diskussion steht damit wieder einmal der **Eröffnungsgrund der Überschuldung**. Letztlich hat dieser in der Praxis auch weniger Bedeutung für die Verfahrenseinleitung. Von Bedeutung ist er vielmehr als Anknüpfungspunkt für Ansprüche gegen Geschäftsleiter, insbesondere auf Auffüllung der Insolvenzmasse wegen verbotener Zahlungen nach Eintritt der Überschuldung z. B. nach § 64 GmbHG.

Im Zusammenhang mit dem frühen Sanierungs-Eröffnungsgrund der **drohenden Zahlungsunfähigkeit** steht das vom Gravenbrucher Kreis, einem Zusammenschluss von Vertretern führender Insolvenzkanzleien Deutschlands, für einen Zugang zum präventiven Restrukturierungsverfahren verlangte „Abstandsgebot“ von zwölf Monaten bis zum Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit⁵. Ein anderer und neuer Ansatz könnte darin bestehen, den Zugang zum Verfahren und die Abgrenzung zu Insolvenzverfahren nicht über die **Eingangsvoraussetzung** zu steuern, sondern über die **Instrumente für eine Restrukturierung**, die dem Schuldner im jeweiligen Verfahren angeboten werden⁶. Das vorinsolvenzliche Restrukturierungsverfahren ist im Unterschied zum Insolvenzverfahren jedenfalls **kein Gesamtverfahren**, das alle Gläubiger betrifft. Je nach Umsetzung der Richtlinie wird es an vielen Eckpunkten wichtige und für den Schuldner im Einzelfall maßgebliche Unterschiede zwischen den außerhalb oder nur in einem Insolvenzverfahren angebotenen Instrumenten für eine nachhaltige Sanierung geben. Das Angebot und die Erfolgsaussichten würden somit die Weichen in das eine oder andere Verfahren für den Schuldner im Einzelfall stellen. Bereits an dieser Stelle sei jedoch darauf hingewiesen, dass neben einer bloßen Restrukturierung der Passivseite der Bilanz auch operative Restrukturierungsmaßnahmen im nationalen Recht zugelassen werden können – bis hin zu einer Gesamtveräußerung des Unternehmens, vgl. Art. 2 Abs. 1 (2). Der insbesondere vom Graven-

» Die Voraussetzungen und Grenzen werden hier besonders auszuloten sein, um Missbrauch zu verhindern. «

⁴ Drukarczyk/Schüler, in: MünchKommInsO, § 19 Rz. 148 ff.

⁵ Gravenbrucher Kreis, Stellungnahme des Gravenbrucher Kreises zu den Regelungen des Richtlinienvorschlages der Europäischen Kommission vom 22.11.2016 über präventive Restrukturierungsrahmen vom 28.02.2017, abrufbar unter https://www.gravenbrucher-kreis.de/app/download/13069351235/Stellungnahme_praeventiver_Restrukturierungsrahmen_Feb2017_DE.pdf?token=1494487312 (Abrufdatum: 13.03.2019).

⁶ So insbes. Madaus, Auswertung der ESUG-Evaluation unter Einbeziehung des präventiven Restrukturierungsrahmens, Vortrag beim Thüringer Arbeitskreis für Unternehmensrecht e. V. am 27.02.2019.

» Das Moratorium kann auch gesicherte Gläubiger binden, um eine finanzielle Restrukturierung zu ermöglichen. «

brucher Kreis geforderten Beschränkung eines vorinsolvenzlichen Verfahrens auf Finanzgläubiger ist Brüssel nicht gefolgt⁷. Dennoch ist zu erwarten, dass entsprechend der nationalen Rechtstradition der vorinsolvenzliche Restrukturierungsrahmen in seinen Gestaltungsmöglichkeiten deutlich von einem Gesamtverfahren bei materieller Insolvenz abgegrenzt werden wird und in seinen möglichen Wirkungen hinter einem solchen zurück bleiben wird.

2. Verfahren

a) Eigenverwaltung und Aufsicht

Nur der Schuldner soll das Verfahren einleiten können. Er behält, wie bei der **Eigenverwaltung** im Insolvenzverfahren, die Fäden in der Hand und kann die Restrukturierung selbst vornehmen (Art. 5 RRIIL). Angestrebt hat die Kommission, gerade mit Blick auf KMUs, ein einfaches und kostengünstiges Verfahren. Die Einbindung eines Restrukturierungsverwalters und des Gerichts hat jedoch im Laufe der Diskussion an Bedeutung gewonnen. Ein **Restrukturierungsverwalter** ist zwar nach wie vor nicht in jedem Fall zu bestellen, sondern nur, wenn dies zur Wahrung der Gläubigerinteressen an Fairness und Transparenz oder zur Unterstützung des Schuldners erforderlich erscheint. Die Mitgliedstaaten können hierzu Regelbeispiele aufnehmen. Die Einbindung der **Gerichte** ist wiederum notwendige Folge bzw. Voraussetzung der Bestellung eines Restrukturierungsverwalters. Sie hängt im Übrigen grundsätzlich davon ab, ob bzw. welche Restrukturierungsinstrumente zum Einsatz kommen sollen, insbesondere ob Durchsetzungssperren notwendig sind und Gläubiger (-klassen) gegen ihren Willen an den Restrukturierungsplan gebunden werden müssen. Unserer Rechtstradition folgend, dürften die Begleitung und Überwachung durch das Gericht und einen Restrukturierungsverwalter wohl eher der Regelfall werden, zumindest in der Praxis.

b) Beteiligte

Das neue Verfahren kann grundsätzlich alle Arten von Gläubigern erfassen und binden. Der Versuch, die Eingriffe auf (institutionelle) Finanzgläubiger zu beschränken, hat, wie bereits ausgeführt, keinen Eingang in den finalen Richtlinienentwurf gefunden. Auch gesicherte

Gläubiger werden den Restrukturierungsinstrumenten unterworfen.

Neben einzelnen Gläubigern oder bestimmten Gläubigerklassen können auch die Anteilhaber Adressaten von Regelungen des Restrukturierungsplans sein. Beachtet man, dass auch der Restrukturierungsverwalter oder die Gläubiger einen Restrukturierungsplan vorlegen können, kann sich das vom Schuldner eingeleitete Verfahren ggf. sogar am Ende gegen die Gesellschafter richten, insbesondere wenn auch die Veräußerung des Unternehmens als Restrukturierungsmaßnahme im nationalen Recht zugelassen würde (Art. 2 Abs. 1 (2) RRIIL). Da es bei der präventiven Restrukturierung um Unternehmen mit noch behebbaren finanziellen Schwierigkeiten geht, zeigt sich deutlich, dass hier eine Umsetzung mit Augenmaß notwendig ist, um missbräuchliche Gestaltungen zu Lasten von Gläubigern aber auch zu Lasten von Anteilseignern auszuschließen.

c) Moratorium

Durch die Anordnung der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen soll die **Durchführung von Verhandlungen** über einen Restrukturierungsplan ermöglicht werden und der Schuldner vor **unnachgiebigen Gläubigern** („Hold-out“-Gläubiger) geschützt werden. Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie verlangt ausdrücklich, dass ein Moratorium auch gegenüber **gesicherten Gläubigern** angeordnet werden kann. Lediglich Arbeitnehmerforderungen darf das Moratorium nicht erfassen, es sei denn, deren Absicherung ist in anderer Weise ausreichend sichergestellt. Soll ein Moratorium angeordnet werden, bedarf es selbstredend der Einbindung eines Gerichts.

Im Übrigen ist den Mitgliedstaaten auch bei der Zulassung des Vollstreckungsstopps Flexibilität eingeräumt. Ein Moratorium kann **kollektiv oder selektiv**, in Bezug auf bestimmte Gläubiger oder Gläubigerklassen, zugelassen werden und von **anfänglich maximal vier Monaten auf bis zu zwölf Monate verlängerbar** sein. Die Mitgliedstaaten können auch entscheiden, ob das Moratorium und der auszuhandelnde Restrukturierungsplan nur bei Einleitung der präventiven Restrukturierung bestehende Forderungen betreffen kann oder auch erst im Laufe des Verfahrens entstandene

⁷ Gravenbrucher Kreis kommentiert Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission zur Restrukturierung, 15.01.2017, abrufbar unter <https://www.gravenbrucher-kreis.de/2017/01/15/gravenbrucher-kreis-kommentiert-richtlinienvorschlag-der-europaischen-kommission-zu-restrukturierung/> (Abrufdatum 15.03.2019).

» Kein ablehnender Gläubiger darf durch den Restrukturierungsplan schlechter gestellt werden als in einem Insolvenzverfahren. «

Forderungen einschließlich Zinsen (Art. 7 RRiL i. V. m. ErwGr 39). Die Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen hat gleichzeitig eine **Insolvenzsperr**e zur Folge. Gläubiger können kein Insolvenzverfahren einleiten (Art. 7 Abs. 2 RRiL). Die Insolvenzantragspflicht des Vertretungsorgans des Unternehmens ist suspendiert (Art. 7 Abs. 1 RRiL). Eine Ausnahme kann hier allerdings wieder für den Fall der Zahlungsunfähigkeit vorgesehen werden.

Weiter haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass „Lösungsklauseln“ nicht gezogen werden können, sobald ein Moratorium angeordnet ist. Wechselseitige Verträge sollen nicht wegen alter Verbindlichkeiten beendet werden und Leistungen nicht zurückgehalten werden, wenn dies zu einer Betriebseinstellung führen würde (Art. 7 Abs. 5 RRiL). Eine Öffnungsklausel wurde in Art. 5a in Bezug auf Netting-Vereinbarungen aufgenommen, so dass ein **Close-Out Netting** zulässig bleibt, wie es auch in § 104 Abs. 3 für den Fall der Insolvenz gewährleistet ist.

3. Restrukturierungsplan

a) Inhalt

Zentrales Restrukturierungsinstrument ist der mit dem/den Gläubiger/n auszuhandelnde Restrukturierungsplan, mit dessen Inhalt sich Art. 8 der Richtlinie ausführlich befasst. Wie ein Insolvenzplan muss der Restrukturierungsplan den von ihm Betroffenen zunächst umfassende Informationen zum Unternehmen, seiner finanziellen Situation und den Ursachen der Krise als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung stellen. Weiter sind die vom Plan betroffenen Parteien und Forderungen zu benennen oder zu umschreiben. Eine Gruppenbildung für die Abstimmung ist zu erläutern. Da es sich nicht um ein Gesamtverfahren handelt, sind auch die nicht Betroffenen zu benennen oder zu bezeichnen, zusammen mit den Gründen, warum ihre Forderungen unberührt bleiben.

Anschließend sind die im Plan vorgeschlagenen Regelungen zu beschreiben. In der Regel wird es um die Kürzung von Gläubigerforderungen gehen. Sieht der Plan „fresh money“ vor, ist darzulegen, warum dieses für die Planumsetzung notwendig ist. Schließlich bedarf der Plan eines Testats, dass vernünftige Erfolgchancen

bestehen, die Insolvenz zu vermeiden und das Unternehmen wieder rentabel bzw. überlebensfähig zu machen (Art. 8 Abs. 1g). Die Mitgliedstaaten entscheiden, ob diese Bestätigung von einem Dritten ausgestellt werden muss, wie z. B. für den Zugang zum Schutzschirmverfahren in § 270b Abs. 1 S. 3 InsO verlangt. Auch der Restrukturierungsverwalter könnte mit dieser Aufgabe betraut werden.

b) Abstimmung und Annahme des Plans

Wie auch im Insolvenzplanverfahren werden die betroffenen Gläubiger für die Abstimmung über den Restrukturierungsplan anhand ihrer unterschiedlichen Interessen in **homogene Klassen** eingeteilt. Insbesondere die Dualität von **gesicherten und ungesicherten Gläubigern** ist, wie im Insolvenzplanverfahren, zwingend zu beachten (Art. 9 RRiL). Nach nationalem Recht können gesicherte Ansprüche auf der Grundlage einer **Bewertung der Sicherheiten** in gesicherte und ungesicherte Ansprüche unterteilt werden (RRiL ErwGr 25). Eine solche Aufteilung ist für das deutsche Recht aufgrund der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur Unzulässigkeit der Bildung von „Mischgruppen“ im Insolvenzplanverfahren notwendig⁸. Den Mitgliedstaaten steht es frei, festzulegen, dass die **Arbeitnehmer** sowie **öffentlich-rechtliche Gläubiger** mit Steuerforderungen und Sozialversicherungsansprüchen eine eigene Klasse bilden können (Art. 9 Abs. 2 RRiL sowie ErwGr 25). Bei **kleinen und mittleren Unternehmen** kann auf die Bildung von Gläubigerklassen verzichtet werden, um das Verfahren praktikabel zu halten (Art. 9 Abs. 2 RRiL sowie ErwGr 25a).

Auch die **Anteilshaber** können zu Adressaten von Planregelungen gemacht werden und eine oder mehrere Klassen bilden (Art. 12 RRiL). Seit ESUG ist dies auch im deutschen Recht im Insolvenzplanverfahren möglich (§ 225a InsO). Genutzt wurde die insolvenzrechtliche Restrukturierung bereits zur Lösung gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten in festgefahrenen Konstellationen⁹. Die Voraussetzungen und Grenzen werden hier besonders auszuloten sein, um Missbrauch zu verhindern (Art. 12 RRiL). Klassenbildung sowie die Stimmrechte sollen vom **Gericht** geprüft werden (Art. 9 Abs. 3 RRiL).

Eine gerichtliche Entscheidung zur Bindungswirkung des Plans wird dann notwendig,



SeminarTIPPs

Effiziente und bezahlbare Sanierungskonzepte, 18.11.2019, Frankfurt/M.

Haftungsfälle Sanierungsgutachten, 19.11.2019, Frankfurt/M.

www.FC-Heidelberg.de

⁸ BGH v. 07.07.2005 – IX ZB 266/04, ZIP 2005, S. 1.648.

⁹ Schäfer, ZIP 2015, S. 1.208.

wenn dieser nicht in allen Klassen angenommen wurde (Art. 11 RRiL). In der Möglichkeit der **Majorisierung** liegt für den Schuldner die Chance gegenüber der bislang nur verhandelbaren konsensualen außergerichtlichen Sanierung. Die Mehrheit kann die Minderheit sowohl innerhalb der einzelnen Klassen wie auch – entsprechend dem Insolvenzplanverfahren – klassenübergreifend, über einen sog. Cross-class-cram-down, binden (Art. 11 RRiL). Gerade die Bindung auch widersprechender gesicherter Gläubiger wird in Erwägungsgrund 26 herausgehoben, um eine frühzeitige Restrukturierung, die im Regelfall eine finanzielle Restrukturierung sein wird, zu ermöglichen.

Die **Mehrheitserfordernisse** in den Klassen (bis zu 75 % der Forderungen und ggf. eine zusätzliche Kopfmehrheit) wie auch für einen klassenübergreifenden Cram-down (Zustimmung nur einer erlösberechtigten Gläubiger-

klasse als Voraussetzung oder der Mehrheit der Gläubigerklassen?), können die **Mitgliedstaaten festlegen** (Art. 9 Abs. 4 RRiL). Aus Insolvenzplanverfahren sind „sichere“ Abstimmungsgruppen, wie insbesondere die Gruppe der Arbeitnehmer, bekannt. Auch an dieser Stelle wird somit sehr im Auge zu behalten sein, dass die Interessen der wesentlich engagierten Gläubiger hinreichende Berücksichtigung erfahren.

Zum Schutz nicht zustimmender Gläubiger schreibt die RRiL einen **best-interest-of-creditors-test** vor (Art. 10 Abs. 2 b) i. V. m. Art. 2 Abs. 1 (9)). Kein ablehnender Gläubiger darf durch den Restrukturierungsplan schlechter gestellt werden als in einem Insolvenzverfahren. **Vergleichsszenario** ist die bestmögliche Bewältigung der Krise in der Insolvenz, also eine übertragende Sanierung oder ggf. auch nur eine Liquidation. Für einen klassen-

» Bei der Gewährung von Sanierungskrediten gewährt die Richtlinie einen Mindestschutz zum Ausschluss zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Verantwortlichkeit unter dem Gesichtspunkt der Gläubigerbenachteiligung. «

Kredit

Revision

Großkredite nach CRR

Frank Günther
Senior Consultant
und Kreditspezialist,
FCH Consult GmbH

Christoph Himmelmann
Senior Manager, FS Assurance
– Regulatory Management
Banking, Pricewaterhouse-
Coopers GmbH

Stefan Röth
Senior Manager,
Assurance FS Regulatory
Management, Pricewater-
houseCoopers GmbH

Zur Begrenzung der Klumpenrisiken müssen die Institute bei der Vergabe von Großkrediten Obergrenzen beachten, die sich an der gegebenen Kapitalausstattung orientieren. Die Großkreditvorschriften unterliegen – wie alle anderen aufsichtsrechtlichen Anforderungen auch – einer sehr hohen Dynamik. Hiervon ausgehend legt die europäische und nationale Bankenaufsicht einen Fokus auf die im vorliegenden Buch detailliert besprochenen umfassenden Großkreditvorschriften, die den Konzentrationen von Krediten auf einen einzigen Kunden oder eine Gruppe von verbundenen Kunden begegnen sollen. Die Großkreditvorschriften gelten für Einzelinstitute, aber ebenso auf konsolidierter Basis für Institutgruppen und Finanzholding-Gruppen, damit die durch sämtliche Gruppenunternehmen vergebenen Kredite an einen Kreditnehmer einer zusammengefassten Betrachtung unterliegen, um so auch die Risikokonzentrationen innerhalb einer Gruppe identifizieren und begrenzen zu können. Die laufende Umsetzung und Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben erfordert von der Kreditpraxis aufgrund ihres Umfangs, Komplexität und Strahlungswirkung in die Kreditprozesse erhebliche Anstrengungen.

Sehr praxis- und (melde)prozessnah stellt das Fachbuch übersichtlich die rechtlichen Grundlagen des Großkreditregimes – Erkennen/Überwachen/Beschluss/Anzeige – dar. Dabei geht es unter anderem ein auf die Ermittlung der anrechenbaren Eigenmittel, definierten Rahmenbedingungen zur Gruppe verbundener Kunden, Kreditrisikominderung, Ausnahmen und Anrechnungserleichterungen und die Prüfung des Großkredit-Meldewesen in der betrieblichen Praxis. Ein Ausblick zu den Kernelementen des BCBS 283 sowie CRR II runden das Fachbuch ab. Das Buch richtet sich gleichermaßen an alle Kreditentscheider und Führungskräfte der Marktfolgebereiche Kredit, Revision, Meldewesen, Controlling sowie an externe Prüfer und Berater.



ERSCHIENEN!

Eine kostenlose Leseprobe finden
Sie unter: www.FC-Heidelberg.de

Umfang: 308 Seiten
Preis: € 119,-
ISBN: 978-3-95725-023-0

© FC Heidelberg, 2014

übergreifenden Cram-down ist sicherzustellen, dass die „außerinsolvenzliche (!) Rangstellung bzgl. des Fortführungsmehrwerts“ der überstimmten Gläubigerklasse berücksichtigt wird, „ohne dieser Gruppe dabei ein Vetorecht einzuräumen, das erst bei voller Befriedigung ihrer Nominalforderungen erlischt“¹⁰. Die Bedeutung dieser neuen „**European Relative Priority Rule**“ und ihre Vor- oder Nachteile gegenüber der im Insolvenzplanverfahren für ein Obstruktionsverbot verlangte *absolute priority rule* nach US-Vorbild ist bereits in Diskurs¹¹.

III. Schutz für neue Finanzierungen

Eine Restrukturierung ist häufig nur möglich, wenn dem Schuldner neue Finanzierungen zur

Durchführung des Restrukturierungsplans oder Zwischenfinanzierungen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs während der Verhandlungsphase gewährt werden. Die bisherigen oder auch neue Kreditgeber werden hierzu allerdings nur dann bereit sein, wenn ihnen für den Fall einer **Folgeinsolvenz** eine **privilegierte Rechtsstellung** eingeräumt wird und bereits erfolgte **Rückzahlungen anfechtungsfest** sind. Neben der Reduzierung des Ausfallrisikos geht es bei der Gewährung von **Sanierungskrediten** weiter um den Ausschluss zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Verantwortlichkeit unter dem Gesichtspunkt der Gläubigerbenachteiligung. Die Art. 16 und 17 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 (11) (12) verlangen hier im Interesse der Kreditgeber einen Mindestschutz und überlassen die Ausgestaltung im Detail wiederum dem nationalen Recht. □

¹⁰ Madaus, Die neue European Relative Priority Rule der Restrukturierungsrichtlinie – Das Ende des europäischen Insolvenzrechts? vom 12.03.2019, abrufbar unter: <https://stephanmadaus.de/2019/03/12/die-neue-european-relative-priority-rule-der-restrukturierungsrichtlinie-das-ende-des-europaeischen-insolvenzrechts/>, (letzter Abruf 14.03.2019).

¹¹ Mokal/Tirado, eurofenix, Winter 2018/2019, S. 20 ff.; Madaus, Fn. 8.

PRAXISTIPPS

- Das neue vorinsolvenzliche Tool kann im Interesse der Banken einen Beitrag dazu leisten, den Bestand an Non-performing-Loans ohne Insolvenz zu reduzieren.
- „Zombie“-Firmen mit an sich rentablem Geschäft, die sich mit Ende der Niedrigzinspolitik oder eintretender Rezession aufgrund ihrer hohen Verschuldung nicht mehr länger über Wasser halten könnten, könnte der neue Restrukturierungsrahmen eine Alternative zu einem Insolvenzverfahren bieten.
- Die Richtlinie räumt Berlin großen Spielraum bei der Umsetzung an wichtigen und für Gläubiger und Anteilshaber maßgeblichen Stellen ein. Eine aktive Begleitung der Diskussion um die Ausgestaltung des neuen Verfahrens muss daher in Ihrem Interesse liegen, damit die unter dem ESUG sowie mit außergerichtlichen Restrukturierungen gemachten Erfahrungen Berücksichtigung finden.
- Der Fokus der Banken wird hier insbesondere auf der Ausgestaltung des Moratoriums, den Sonderregelungen für Sanierungskredite und der Ausgestaltung des Obstruktionsverbots liegen.
- Zudem sind die Auswirkungen auf die Insolvenzordnung im Auge zu behalten, die durch die Implementierung des neuen Verfahrens wie auch aufgrund der Erkenntnisse aus der ESUG-Evaluation angestoßen sind – auf der Dauerbaustelle Krise und Insolvenz gilt einmal mehr: nichts bleibt wie es ist.